



Strom

Tulln Energie
3430 Tulln/Donau
Minoritenplatz 1
T 02272/690-0
F 02272/690-190
stadtamt@tulln.gv.at
www.tulln.gv.at

Aktenzeichen
Dokument
Bezug
Bearbeiter Johannes Sanda
T 02272/690-230
Anlage(n) ---
Tulln, 16.10.2018

Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

für die Belieferung aus einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage gem § 16a EIWOG durch
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX (Tulln Energie als Betreiber)

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Vertragsgegenstand ist der Betrieb einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage gem § 16a EIWOG sowie die Belieferung von Kunden (berechtigten Teilnehmern) mit der dabei erzeugten elektrischen Energie durch die Tulln Energie als Betreiber.
- 1.2. Die Belieferung des Kunden erfolgt ausschließlich im Umfang seines vertraglich festgelegten ideellen Anteils an der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage. Es besteht kein Anspruch auf Vollversorgung der Verbrauchsanlage des Kunden auf Basis dieses Vertrages. Die alleinige Verantwortung des Kunden für eine ausreichende Stromversorgung (Energieförderung und Netznutzung) seiner Verbrauchsanlage aus dem öffentlichen Netz zu sorgen, bleibt durch die vorliegende Vereinbarung unberührt.

2. Vertragsabschluss und -laufzeit, Kündigung, Rechtsnachfolge

- 2.1. Sofern nicht abweichend vereinbart, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und tritt mit beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft.
- 2.2. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner nach Ablauf des ersten Vertragsjahres unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum jeweils Monatsletzten schriftlich gekündigt werden.
- 2.3. Die Tulln Energie bzw. der Kunde sind überdies berechtigt, den Vertrag fristlos zu beenden, wenn der jeweils andere Vertragspartner den vertraglichen Verpflichtungen zuwiderhandelt und nicht innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung der vertragskonforme Zustand wiederhergestellt wird.
- 2.4. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags und/oder dieser AGBbedürfen – bei Konsumentengeschäften unbeschadet § 10 Abs 3 KSchG – der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien.
- 2.5. Wird der Bezug von elektrischer Energie aus der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so bleibt der Kunde für die Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen der Tulln Energie gegenüber haftbar.
- 2.6. Ein Wechsel des Kunden durch Eintritt eines neuen Kunden in ein laufendes Vertragsverhältnis ist der Tulln Energie unverzüglich mitzuteilen und bedarf in jedem Fall der Zustimmung der Tulln Energie. Der bisherige Kunde und der neue Kunde haften zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum. Die Tulln Energie ist nicht verpflichtet, ein bestehendes Vertragsverhältnis mit einem Kunden auf einen Dritten zu übertragen.

3. Die Tulln Energie haftet nicht für unrichtige Angaben des in den Vertrag eintretenden Kunden. Dieser sowie der bisherige Kunde haben die Tulln Energie für alle daraus resultierenden Folgen schad- und klaglos zuhalten. Errichtung und Betrieb der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage

- 3.1. Die Tulln Energie ist vom Kunden zum Betreiber/Lieferanten der vertragsgegenständlichen gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage im Sinne von § 16a Abs 3 EIWOG bestimmt worden und verpflichtet die Anlage entsprechend den vertraglichen sowie gesetzlichen Vorgaben und technischen Regeln zu errichten und zu betreiben.
- 3.2. Die Tulln Energie hat für alle privatrechtlichen Vereinbarungen und behördlichen Genehmigungen zu sorgen, die für die Errichtung und den Betrieb dieser Anlage erforderlich sind. Die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage ist an die Hauptleitung angeschlossen, an die auch die Verbrauchsanlage des Kunden (teilnehmender Berechtigter) angeschlossen ist. Der Kunde hat mit seiner Verbrauchsanlage einen ideellen Anteil an der Erzeugungsanlage.
- 3.3. Sämtliche Kosten, die für den Betrieb, die Erhaltung sowie die Wartung der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage anfallen, werden von der Tulln Energie getragen.
- 3.4. Die Tulln Energie tritt gegenüber dem Netzbetreiber als Betreiber im Sinne von § 16a EIWOG 2010 der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage auf. Sofern erforderlich wird dieser einen Anlagenverantwortlichen bestellen.

4. Art und Umfang des Bezugs von elektrischer Energie, Haftung

- 4.1. Die Aufteilung der in der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage erzeugten Energie erfolgt in Abhängigkeit der vertraglichen Vereinbarung nach dem dynamischen oder statischen Modell. Wird mehr Energie erzeugt, als gerade von den teilnehmenden Kunden benötigt wird bzw. dem vereinbarten Anteil entspricht, kommt es zur Einspeisung ins öffentliche Netz. Diese wird der Tulln Energie als Betreiber der Anlage zugeordnet.
- 4.2. Der Abschluss oder die Beendigung eines Betriebsvertrages mit einem anderen teilnehmenden Berechtigten hat keine Auswirkung auf das System der Energieaufteilung.
- 4.3. Sollte der Tulln Energie durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden er nicht in der Lage ist, am Betrieb der Anlage oder an der Lieferung elektrischer Energie ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung der Tulln Energie zur Lieferung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind. Für die Dauer des Entfalls der Lieferung aufgrund höherer Gewalt trifft den Kunden keine Entgeltspflicht.
- 4.4. Die elektrische Energie wird dem Kunden für die im Vertrag angeführte Verbrauchsanlage und nur für seine eigenen Zwecke zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nicht gestattet.
- 4.5. Die Tulln Energie haftet für Schäden, die die Tulln Energie oder eine Person, für welche die Tulln Energie einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden – mit Ausnahme von Personenschäden – auf den Höchstbetrag von EUR 1.500,- pro Schadensfall begrenzt. Bei Schäden aus der Tötung oder Verletzung einer Person besteht die Haftung bereits bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung gegenüber Unternehmern i.S. UGB für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist ausgeschlossen.

5. Entgelt und Änderungen des Entgelts

- 5.1. Das Entgelt für den Betrieb sowie den Energiebezug aus der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage sowie alle damit in Zusammenhang stehenden sonstigen Entgelte bestimmen sich nach den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbarten Preisen der Tulln Energie, die einen integrierenden Bestandteil des Vertragsverhältnisses bilden. Falls vertraglich nicht anders vereinbart, sind die im Vertrag bzw. in den AGB angeführten Preise Nettopreise, zu denen die gesetzlichen

Abgaben und Steuern hinzuzurechnen sind. Sonstige, den Bezug von elektrischer Energie

aus der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage betreffende Steuern und/oder Abgaben oder sonstige behördlich festgesetzte Entgelte, die derzeit bestehen, eingeführt werden oder an Stelle der bisherigen treten, gelten sinngemäß und sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens zusätzlich zu den vereinbarten Preisen zu entrichten. Dies gilt insbesondere auch für Entgelte, die vom Netzbetreiber an die Tulln Energie als Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage für die Zuordnung der Energie an die teilnehmenden Berechtigten verrechnet werden. Sinken die Kosten für die oben angeführten Faktoren, so ist die Tulln Energie gegenüber Kunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, zu einer Senkung des Preises verpflichtet.

- 5.2. Die Tulln Energie behält sich vor mit dem Kunden neue oder geänderte AGB oder Entgeltbestimmungen zu vereinbaren. Änderungen der AGB oder der Entgeltbestimmungen werden dem Kunden zu diesem Zweck rechtzeitig durch ein individuell adressiertes Schreiben mitgeteilt. In diesem Schreiben werden dem Kunden die Änderungen der AGB bzw. der Entgeltbestimmungen nachvollziehbar wiedergegeben. Sofern eine gültige Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation mit der Tulln Energie vorliegt, kann diese Mitteilung auch per E-Mail an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Kunden erfolgen. Sollte der Kunde innerhalb von acht Wochen ab Verständigung der Tulln Energie schriftlich mitteilen, dass er die Änderung nicht akzeptiert, so endet der Vertrag an dem einer Frist von drei Monaten ab Zugang des Widerspruchs folgenden Monatsletzten. Widerspricht der Kunde innerhalb dieser Frist nicht, so erlangen die neuen AGB oder Entgeltbestimmungen Wirksamkeit. Der Zeitpunkt der Wirksamkeit wird in der Verständigung bekanntgegeben und darf nicht vor dem Zeitpunkt des Einlangens der Verständigung liegen. Die Tulln Energie wird den Kunden bei Übermittlung der Änderungen der AGB oder der Entgeltbestimmungen auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen in der Verständigung gesondert hinweisen. Der Kunde und die Tulln Energie sind jedoch auch für den Fall eines Widerspruchs weiterhin verpflichtet, sämtliche bis zur Beendigung des Vertrags entstehende Verpflichtungen zu erfüllen.

6. Abrechnung, Teilzahlung, Insolvenzverfahren

- 6.1. Die Abrechnung der dem Kunden aus der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage durch die von der Tulln Energie zugeteilten elektrischen Energie erfolgt auf Basis der vom Netzbetreiber übermittelten Daten und wird dem Kunden in der Regel jährlich vorgelegt. Die Tulln Energie kann andere Zeitabschnitte wählen. Er wird jedenfalls zumindest vier Mal jährlich Teilzahlungsbeträge zu festgelegten Fälligkeiten anbieten. Nach Vorliegen des Jahresverbrauches wird eine Jahresabschlussrechnung gelegt, in der die bereits entrichteten Teilbeträge berücksichtigt werden. Eine Zinsverrechnung für daraus resultierende Gut-/Lastschriften wird beiderseits nicht beansprucht.
- 6.2. Die Teilzahlungsbeträge werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresbezugs tagesanteilig berechnet, wobei der Ermittlung die aktuellen vertraglichen Entgelte zugrunde gelegt werden. Liegt kein Jahresbezug vor, so bemessen sich die Teilbeträge nach dem durchschnittlichen Bezug vergleichbarer Kundenanlagen. Macht der Kunde einen anderen Bezugsumfang glaubhaft, so ist dieser angemessen zu berücksichtigen.
- 6.3. Einsprüche gegen die Rechnung berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme.
- 6.4. Wird über das Vermögen des geldleistungspflichtigen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren (welcher Art auch immer) eröffnet, ist der geldleistungspflichtige Vertragspartner im Falle der Fortführung der Geschäftsverbindung jedenfalls zur Vorauszahlung verpflichtet. In diesem Fall sind beide Vertragspartner – ungeachtet sonstiger vertraglicher Bestimmungen – berechtigt, eine Zug-um-Zug-Abwicklung der wechselseitigen Leistungen derart zu begehren, dass der liefer- bzw. leistungspflichtige Vertragsteil vor Durchführung der Lieferung bzw. Leistung zur Vorauszahlung auffordert und damit berechtigt ist, mit seiner Lieferung bzw. Leistung so lange inne zu halten, bis der Vorauszahlungsbetrag bei ihm eingelangt ist.

7. Zahlung, Verzug, Mahnung

- 7.1. Die Teilzahlungen sind bis jeweils 5. des Monats, Rechnungen binnen 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax etc.) ohne Abzug zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wird. Für Verbraucher i. S. des KSchG ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich. Die Kosten für die Überweisung gehen zu Lasten des Kunden.
- 7.2. Zahlungen des Kunden sind für die Tulln Energie gebührenfrei auf ein Konto der Tulln Energie zu leisten. Ebenso sind allfällige Bankrücklaufspesen und dgl. vom Kunden zu bezahlen. Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z. B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen bzw. unvollständig übermittelten Daten bei Telebanking) wird ein Betrag von EUR 3,- pro erforderlicher Zahlungsbuchung verrechnet. Für die Erstellung und Zusendung einer vom Kunden außerhalb der Abrechnungsperiode gewünschten bzw. verursachten Zwischenabrechnung oder eines vom Kunden gewünschten Kontoauszuges bzw. einer Saldenbestätigung oder dgl. wird von der Tulln Energie ein Betrag von jeweils EUR 25,- verrechnet.
- 7.3. Bei verspätetem Zahlungseingang ist die Tulln Energie unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 5,5 Prozentpunkten über dem von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz in Rechnung zu stellen. Bei Unternehmensgeschäften kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 456 UGB zur Anwendung. Weiters ist die Tulln Energie bei Kunden, die Unternehmer i.S. des KSchG sind, berechtigt, bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen den in § 458 UGB jeweils geregelten Pauschalbetrag (zum Ausgabedatum der vorliegenden AGB EUR 40,-) in Rechnung zu stellen.
- 7.4. Kosten für durch den Kunden verschuldete Mahnungen, für Inkasso bzw. Inkassoversuche durch einen Beauftragten sowie Wiedervorlagen und sonstige Schritte, soweit sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen, hat der Kunde zu bezahlen.
- 7.5. Eingehende Zahlungen werden zuerst für bereits eingeforderte Positionen wie Verzugszinsen, Mahnspesen, Inkassospesen oder dgl. und schließlich für rückständige Kapitalforderungen nach der Reihenfolge ihrer Fälligkeit verwendet.

8. Sonstige Bestimmungen

- 8.1. Die Tulln Energie ist zur Erbringung der vertraglichen Leistungen an den Kunden, insbesondere die Zuteilung von elektrischer Energie aus der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage nur unter der Voraussetzung verpflichtet, dass der Kunde netzzugangsberechtigt ist, ein rechtsgültiger Netzzugangsvertrag mit dem zuständigen Netzbetreiber besteht und der Netzanschluss des Kunden mit einem Messgerät ausgestattet ist, mit dem die Ermittlung seines Energieverbrauchs pro Viertelstunde erfolgt. Andernfalls ruhen die vertraglichen Verpflichtungen der Tulln Energie gegenüber dem Kunden.
- 8.2. Die Grundlage für die gelieferte Stromqualität ergibt sich aus den Netzbedingungen des jeweils zuständigen Netzbetreibers und den darin festgelegten Qualitätsstandards. Die Qualitätssicherung der gelieferten elektrischen Energie (Spannung, Frequenz etc.) am Netzanschlusspunkt der Kundenanlage obliegt dem jeweiligen Netzbetreiber zu seinen genehmigten und veröffentlichten Netzbedingungen.
- 8.3. Für Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gilt im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB bzw. des Vertrages, dass dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt wird. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine andere Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.

9. Gerichtsstand

- 9.1. Für alle im Zusammenhang mit den AGB bzw. dem Betreibervertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet – mit Ausnahme von Abs. 9.2 – das am Sitz der Tulln Energie sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.
- 9.2. Für Verbraucher i. S. des Konsumentenschutzgesetzes, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben, gilt die Zuständigkeit des Gerichtes, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.
- 9.3. Auf die AGB und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und der Tulln Energie ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts anzuwenden.

Entwurf